



Stadt Wetter_(Ruhr)

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Alt-Wetter an Sonn- und Feiertagen vom 24.03.2025

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz- LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516/ SGV NRW 7113) in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) in der z. Zt. geltenden Fassung wird von der Stadt Wetter (Ruhr) als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) vom 11.03.2025 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 des Ladenöffnungsgesetzes NRW, die im Stadtteil Alt-Wetter innerhalb des umrandeten Gebietes laut anliegendem Kartenausschnitt liegen, dürfen an den folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

- am 25.05.2025 im Zusammenhang mit dem „Wetteraner Oldtimertreffen“,
- am 07.12.2025 im Zusammenhang mit dem „Wetteraner Weihnachtsmarkt“

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 25.05.2025 in Kraft und am 08.12.2025 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Wetter (Ruhr), 24.03.2025

Stadt Wetter (Ruhr)
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Hasenberg
Bürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Alt-Wetter
an Sonn- und Feiertagen vom 24.03.2025

